

Informationsblatt

Lehrberechtigung für Segelflugzeuge – FI(S)

FI(S)-Berechtigung – Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung (SFCL.360¹)

- a) Inhabende einer FI(S)-Berechtigung dürfen die damit verbundenen Rechte nur dann ausüben, wenn vor der geplanten Ausübung dieser Rechte
1. in den vorangegangenen drei Jahren vor jedem Ausbildungsflug
 - i) eine Auffrischungsschulung für Lehrberechtigte (in Form eines eintägigen Seminars – ugs. Auffrischungsseminar für Lehrberechtigte) bei einer Ausbildungsorganisation (ATO / DTO) oder einer zuständigen Behörde absolviert wurde, in deren Verlauf die lehrberechtigte Person Theorieunterricht zur Auffrischung und Aktualisierung der für Segelfluglehrberechtigte relevanten Kenntnisse erhält, und
 - ii) Flugunterricht als FI(S) erteilt wurde mit mindestens
 - A) 30 Stunden oder
 - B) 60 Starts (launches) oder Starts (take-offs mit TMG) und Landungen, und
 2. nach den von der zuständigen Behörde hierfür festgelegten Verfahren in den vorangegangenen neun Jahren die Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen (einschließlich TMG) gegenüber einer lehrberechtigten Person [FI(S)] nachgewiesen wurde, die nach Punkt SFCL.315(a)(7) qualifiziert ist und von der Ausbildungsleitung einer Ausbildungsorganisation (ATO / DTO) benannt wurde.

Erläuterungen:

- es müssen fortlaufend alle drei Anforderungen vor Aufnahme der Ausbildung erfüllt sein;
- *alternativ: Beurteilung der Kompetenz nach SFCL.345 durch eine nach SFCL.415(c) qualifizierte prüfberechtigte Person [FE(S)] – als Ersatz für die Anforderungen unter a) 1. ii) für die nächsten drei Jahre und unter a) 2. für die nächsten neun Jahre;*
- *die Starts bzw. Stunden können nur durch eine Kompetenzbeurteilung ersetzt werden;*
- *die Auffrischungsschulung (Auffrischungsseminar) kann jederzeit vor Aufnahme der Ausbildung nachgeholt, jedoch durch nichts ersetzt werden;*
- *die Demonstration der Lehrfähigkeit unter a) 2. kann nach Ablauf der neun Jahre nur durch eine Beurteilung der Kompetenz nach SFCL.345 mit prüfberechtigter Person [FE(S)] ersetzt werden.*

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976

Hinweis:

Die o. g. Verordnungszüge wurden zum besseren Verständnis teilweise umformuliert, ergänzt oder gekürzt. Rechtsverbindlich sind nur die Originalfassungen.

- b) Die als FE(S) während der praktischen Prüfungen, der Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen absolvierten Flugstunden können auf die Anforderungen für lehrberechtigte Personen [FI(S)] vollständig angerechnet werden.
- c) Haben Inhabende einer FI(S)-Berechtigung den Demonstrationsflug unter Aufsicht nach Punkt a) 2. nicht zur Zufriedenheit der qualifizierten lehrberechtigten Person absolviert, dürfen die mit der FI(S)-Berechtigung verbundenen Rechte so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beurteilung der Kompetenz nach Punkt SFCL.345 mit einer prüfberechtigten Person [FE(S)] bestanden wurde.
- d) Für die Wiederaufnahme der Ausübung der mit der FI(S)-Berechtigung verbundenen Rechte muss die lehrberechtigte Person, die nicht allen drei Anforderungen nach Punkt a) genügt, eine Auffrischungsschulung (Auffrischungsseminar) und eine Beurteilung der Kompetenz mit einer prüfberechtigten Person [FE(S)] absolvieren.

Eintragung / Dokumentation von Lizenzrechten durch Ausbildungsleitungen oder verantwortliche lehrberechtigte Personen

Die Ausbildungsleitung der Ausbildungsorganisation (ATO / DTO) oder die für die Ausbildung verantwortliche lehrberechtigte Person [FI(S)] trägt in das Flugbuch der lizenzinhabenden Person ein:

- den Abschluss der Ausbildung für zusätzliche Startmethoden [SFCL.155 b)];
- den absolvierten Schulungsflug zum Nachweis der Kompetenz, Fluggäste befördern zu dürfen [SFCL.115 d)];
- den Nachweis der Lehrfähigkeit einer lehrberechtigten Person [FI(S)].
→ siehe festgelegtes Verfahren der zuständigen Behörde.

Folgende Eintragungen in das Flugbuch der lizenzinhabenden Person dürfen nur durch die Ausbildungsleitung der Ausbildungsorganisation (ATO / DTO) vorgenommen werden:

- der Abschluss des Ausbildungslehrgangs für Kunstflugrechte [SFCL.200 f)];
- der Abschluss des Ausbildungslehrgangs für Wolkenflugrechte [SFCL.215 d)];
- der Abschluss der festgelegten Ausbildung für Segelflug- oder TMG-Rechte [SFCL.150 f)].

Hinweis:

Die o. g. Verordnungsauszüge wurden zum besseren Verständnis teilweise umformuliert, ergänzt oder gekürzt. Rechtsverbindlich sind nur die Originalfassungen.